



Neue Maschinenrichtlinie

Ab dem 29. Dezember 2009 ist die bereits am 09. Juni 2006 vorgestellte Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gültig. Wichtig ist sie für so genannte Inverkehrbringer und Eigenhersteller von Maschinen. Mit der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz wurde die Richtlinie im Juni 2008 offiziell in deutsches Recht umgesetzt.

Die wohl wichtigste Neuerung folgt aus der erweiterten Fassung des Anwendungsbereichs der Maschinenrichtlinie. Nach der Definition »unvollständige Maschinen« ist diese zwar eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Beispiel ist eine Motorsteuerung. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit diesen eine Maschine im Sinne der Richtlinie zu bilden.

Daraus ergeben sich natürlich erweiterte Herstellerpflichten. Unter anderem gehören dazu die Erstellung und Bereithaltung spezieller technischer Unterlagen (Anhang VII, Teil B), die Erstellung und Aushändigung der Montageanleitung (Anhang VI) und die Ausstellung und Aushändigung einer Einbauerklärung (Anhang II, Teil 1, Abschnitt B).

So heißt es: „Anhand der technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung der Maschine mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu beurteilen. Diese Unterlagen müssen in einer oder mehreren Gemeinschaftssprachen abgefasst sein; hiervon ausgenommen ist die Betriebsanleitung⁽¹⁾ der Maschine, für die die besonderen Bestimmungen des Anhangs I Nummer 1.7.4.1 gelten.“

Der Anhang VII enthält zudem eine weitere wesentliche Änderung. Demnach muss künftig jeder Hersteller in seiner Konformitätserklärung bzw. Einbauerklärung einen »Dokumentationsverantwortlichen« mit Sitz in der Gemeinschaft angeben. Die Dokumentation braucht nicht jederzeit körperlich vorhanden zu sein, muss aber auf Verlangen vom Dokumentationsverantwortlichen innerhalb einer »angemessenen Frist« zusammengestellt und zur Verfügung gestellt werden können.

An die Stelle der »Gefahrenanalyse« tritt in der neuen Maschinenrichtlinie die »Risikobeurteilung«. Auf ihrer Basis könnten Verantwortliche versucht sein, die festgestellten Risiken einfach in der Benutzerinformation aufzuführen. Damit ist jedoch weder den Anforderungen der bestehenden noch der zukünftigen Maschinenrichtlinie Genüge getan. Vielmehr gibt es für die notwendigen Schutzmaßnahmen eine klare Rangfolge:

- Risikominimierung durch konstruktive Maßnahmen
- Ergreifen weiterer Schutzmaßnahmen gegen die Restrisiken, die sich durch Konstruktion und Bau der Maschine nicht beseitigen lassen
- Benutzerinformation über die trotz Schritt 1. und 2. verbleibenden Risiken mit Hinweisen auf erforderliche Spezialausbildungen, Einarbeitungsmaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen sowie regelmäßige Kontrollen des richtigen Verhaltens der Benutzer durch den Betreiber

In der Technischen Dokumentation zu der jeweiligen Maschine müssen sich nach der neuen Maschinenrichtlinie zudem Angaben zu dem Verfahren der Risikobeurteilung, zu den Sicherheitsanforderungen, den ergriffenen Schutzmaßnahmen und den verbleibenden Restrisiken befinden.

⁽¹⁾ „Die Betriebsanleitung muss in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sein. Die Sprachfassungen, für die der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die Verantwortung übernimmt, müssen mit dem Vermerk „Originalbetriebsanleitung“ versehen sein. Ist keine Originalbetriebsanleitung in der bzw. den Amtssprachen des Verwendungslandes vorhanden, hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter oder derjenige, der die Maschine in das betreffende Sprachgebiet einführt, für eine Übersetzung in diese Sprache(n) zu sorgen. Diese Übersetzung ist mit dem Vermerk „Übersetzung der Originalbetriebsanleitung“ zu kennzeichnen.“